

Satzung vom 19.12.2017

zur

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und Ausschüsse der Stadt Kempen vom 30.09.2014

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

In der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kempen vom 30.09.2014, werden folgende Paragraphen neu gefasst:

§ 3 Abs. 4:

Auf der Tagesordnung sind folgende Punkte - in der Regel in der vorgegeben Abfolge – vorzusehen:

I. Öffentliche Sitzung

- Bestätigung der Tagesordnung und fristgemäßen Einladung
- Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Einwohnerfragestunde
- Mitteilungen
- Schriftliche und sonstige Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Mitteilungen
- Schriftliche und sonstige Anfragen
- Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 10:

Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

§ 16 Abs. 3:

Auf Antrag einer Anzahl von Mitgliedern des Rates erfolgt eine namentliche Abstimmung. Die Anzahl ergibt sich aus der Mitgliederzahl der kleinsten Fraktion im Rat.

§ 24 Abs. 3:

Die Niederschrift ist bis zum 3. Tage vor der neuen Sitzung, spätestens jedoch 3 Wochen nach der jeweiligen Sitzung online bereitzustellen. Die Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses soll am Tage vor der nächsten Ratssitzung online bereitstehen.

§ 28 Abs. 5:

Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister oder der ihn vertretende Beigeordnete ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

§ 28 Abs. 8:

Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Sachkundige Bürger und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

§ 34

Wird ersatzlos gestrichen.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister